

Richtlinie für das Praxismodul im Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management' (BEng.) der Fakultät Design, Medien und Information

Gültig ab Immatrikulationsjahrgang 2016

1. Allgemeines

Grundlage für die Richtlinie des Praxismoduls ist die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI, §6) und die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung - Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (§4).

Diese Richtlinie regelt die Erfüllung der Anforderungen an das Praxismodul als Bestandteil des Curriculums des Studiengangs Bekleidung - Technik und Management.

Das Praxismodul beinhaltet ein Praxissemester und ein Praxis-Kolloquium und wird insgesamt mit 30 Credit-Points bewertet.

2. Praxissemester

2.1. Zulassung

Für die Zulassung zum Praxissemester ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und der damit verbundenen Prüfungsleistungen notwendig.

Die Studierenden haben vor Beginn des Praxismoduls die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

2.2. Anmeldung

Die Studierenden melden sich über das derzeit gültige Anmeldeverfahren für Prüfungen zum Praxissemester an. Die Anmeldung ist zu einem beliebigen Zeitpunkt im Semester möglich, muss jedoch spätestens zu Beginn der Praxistätigkeit erfolgt sein. Die bei der Anmeldung generierten Dokumente sind vor Beginn der Praxistätigkeit von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten unterschreiben zu lassen.

2.3. Wahl des Ausbildungsunternehmens

Das Praxissemester kann in Unternehmen im In- und Ausland absolviert werden. Als Ausbildungsunternehmen gelten Unternehmen der Textil- und Bekleidungswirtschaft sowie angrenzender Wirtschaftszweige.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden, ein geeignetes Ausbildungsunternehmen zu finden.

2.4. Dauer und Zeitpunkt

Die Dauer des Praxissemesters umfasst 20 Wochen (100 Präsenztage). Es soll im Regelfall im 5. Semester der Regelstudienzeit zeitlich zusammenhängend abgeleistet werden. Die Anwesenheitszeit richtet sich dabei nach den an den jeweiligen Ausbildungsunternehmen allgemein geltenden Arbeitszeitregelungen für Vollzeitkräfte. Bei der angegebenen Dauer handelt es sich um reine Tätigkeitszeiten, die weder durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Fehlzeiten verkürzt werden dürfen.

2.5. Ziele

Das Praxissemester soll die Studierenden außerhalb der Bildungseinrichtung systematisch an die Aufgabengebiete der Ingenieurin | des Ingenieurs heranzuführen. Dabei sollen sie insbesondere Einblicke in technische, organisatorische, ökonomische, interdisziplinäre, interkulturelle und soziale Zusammenhänge der betrieblichen Praxis erhalten.

Das bisher im Studium erworbene Fach- und Methodenwissen soll angewandt, vertieft und erweitert werden. Dabei soll besonders die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Bezug auf Problemstellungen der betrieblichen Praxis gefördert werden und eine intensive Verzahnung von Theorie und Praxis stattfinden.

Das Praxissemester soll die Studierenden zusätzlich bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule im weiteren Studienverlauf und zur Orientierung der beruflichen Richtungsfindung unterstützen.

2.6. Arbeitsbereiche

Das Praxissemester soll Tätigkeiten in technischen, organisatorischen oder kaufmännischen Abteilungen beinhalten. Nachfolgende Arbeitsbereiche werden unter anderem für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des Praxissemesters anerkannt.

- Produktmanagement
- Produktentwicklung
- Einkauf
- Qualitätsmanagement | Qualitätsentwicklung
- Technische Arbeitsvorbereitung
- Produktionsplanung und -steuerung
- Produktionsüberwachung
- Vertrieb
- Marketing

Im Rahmen des Praxissemesters sollen die Studierenden im Regelfall mindestens eine Projektaufgabe selbstständig bearbeiten und lösen.

2.7. Nachweis und Bewertung

Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters ist durch die oder den Beauftragten für Praxisangelegenheiten bescheinigen zu lassen.

Für die Anerkennung des Praxissemesters sind die nachfolgenden Nachweise | Leistungen zu erbringen:

- Bescheinigung des Ausbildungsunternehmens im Original oder als beglaubigte Kopie, aus der Inhalt und zeitlicher Umfang der durchgeführten Tätigkeiten hervorgehen; Arbeits-, Urlaubs- und Krankheitstage müssen separat ausgewiesen sein;
- Termingerechte Abgabe eines Praxisberichtes in gedruckter und digitaler Form (Umfang ca. 15 Seiten) in Kalenderwoche 40 im Rahmen der Sprechzeit der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten; der Praxisbericht muss den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens folgen.

Das Praxissemester wird mit 28 Credit-Points bewertet.

Andere, bereits durchgeführte Praktika, sind von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten daraufhin zu prüfen, ob sie alternativ im Sinne von Art, Umfang und Inhalt dem vorgesehenen Praxissemester entsprechen. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung.

3. Praxis-Kolloquium

3.1. Anmeldung

Die Studierenden melden sich fristgerecht über das derzeit gültige Anmeldeverfahren für Prüfungen im Rahmen des üblichen Anmeldezeitraums zum Praxis-Kolloquium an.

3.2. Zeitpunkt

Das Praxis-Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung im 6. Semester der Regelstudienzeit zur Präsentation und Reflektion der Erfahrungen aus dem Praxissemester.

3.3. Prüfungsart und Bewertung

Das Praxis-Kolloquium wird mit einer Studienleistung (Referat) abgeschlossen, die mit 2 Credit-Points bewertet wird.